

## Göhner, Wolfgang (LFD)

---

Von: wolfgang@w-goehner.de  
Gesendet: Montag, 27. September 2010 11:03  
An: forum@sueddeutsche.de  
Betreff: SZ-Forum vom 27. September 2010 S. 33 "Streit um Stuttgart 21"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beeindruckt las ich heute morgen den Leserbrief von Frau Annette Ahme und Herrn Dr. Helmut Maier zu diesem tatsächlich, leider viel zu spät öffentlich ausgetragenen Disput. Es steht mir nicht an, die Einstellung und die Lebensleistung der Autoren in ihrem architektonischem handeln zu kritisieren. Auffällig ist jedoch die verblüffend ehrliche, die Befürworter des "Projektes Stuttgart 21" allerdings demaskierenden Argumentes: "Sicherlich ist das Bahnhofsgelände von Paul Bonatz ein nicht zu vernachlässigendes Kulturgut. Aber angesichts der hohen Gewinne, die die gesamte, vielfach vernarbte und großteils schlecht wieder aufgebaute Innenstadt einfahren wird, ist ein solcher Teilverlust absolut hinzunehmen."

Drei Aspekte sind hier zu beleuchten:

1. Die in diesen beiden Sätzen zum Ausdruck kommende Einstellung gegenüber der Lebensleistung der vorangegangenen Generationen, insb. derjenigen, welche die unfabbaren Belastungen nicht nur eines "absolut" verlorenen Krieges, sondern auch unmittelbar physisch diejenige zerstörter Städte annahmen und letztlich bewältigten, aus heutiger Sicht des Jahres 2010 als letztlich in Planung und Ausführung schlecht und mißlungen darzustellen, ist mir nicht nur persönlich fremd. Vielmehr erachte ich derartige, vorgeblich "objektivierte" Betrachtungen von allein vom Wiederaufbau ausgehend über 60 Jahre gewachsener Zustände als zutiefst identitäts-, sozial- und kulturfeindlich und damit gegen die Gesellschaft (Allgemeinheit) und deren Generationen übergreifende Interessen gerichtet.

2. Dennoch verweisen die beiden Autoren zu Recht auf den in der Diskussion zwischenzeitlich nahezu untergegangenen Aspekt, wonach es sich bei dem oberirdisch nun im Weg stehenden Bauwerk des Stuttgarter Hauptbahnhofes um ein Kultur- bzw. Baudenkmal, an dessen Erhaltung jedenfalls aus künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Diese verfassungs- und denkmalschutzrechtliche Aufgabe zum Schutz, zur Erhaltung und zur Abwendung von Gefährdungen wäre die aktive Aufgabe der hierzu berufenen Behörden des Landes Baden-Württemberg und der Gemeinden "Landeshauptstadt Stuttgart" gewesen. Zur Art und Weise, wie diese Aufgabe "bewältigt" wurde, äußerte sich u. a. auch der nachfolgende Leserbrief von Karl Klühspies pointiert und im Ergebnis wohl zutreffend.

3. Spätestens seit dem "bahn-"brechenden Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, juris, ist in der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung völlig unstrittig, daß "der Eigentümer eines Kulturdenkmals ... verpflichtet [ist], dieses im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Die auf Dauer angelegte und vom Eigentümer grundsätzlich auf eigene Kosten zu erfüllende Erhaltungspflicht ist in erster Linie eine Rechtspflicht zu positivem Tun. Der Eigentümer muß u. a. Schäden an der Denkmalsubstanz beseitigen; beschädigte Teile muß er reparieren und, wenn dies nicht möglich ist, erneuern.

Die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich nur erreichen, wenn auch das Eigentum in der Umgebung eines denkmalgeschützten Gebäudes beschränkt wird. Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz. Der Gesetzgeber handelte widersprüchlich, wenn er einerseits das Kulturdenkmal unter Schutz stellte und den Eigentümer zu dessen Erhaltung und Pflege verpflichtete, andererseits aber erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit des Kulturdenkmals durch Vorhaben in der Umgebung ohne weiteres zuließe.

Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Einzelnen aufzuerlegenden Belastungen für sein Eigentum. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient." (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. April 2009, Az.: 4 C 3.08, BVerwGE, Band 133, 347-357).

"Wirtschaftlich unzumutbar ist die Erhaltung oder Nutzung eines Denkmals, wenn es sich auf Dauer nicht 'selbst trägt'. Ob dies der Fall ist, muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ermittelt werden. Erforderlich ist eine objektbezogene Wirtschaftlichkeitsrechnung, in die alle Kosten und vermögenswerten Vorteile des Denkmals einzustellen sind. Eine aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsrechnung kann regelmäßig nur auf der Grundlage eines plausiblen Nutzungskonzepts" - eines dem Denkmalschutz gegenüber aufgeschlossenen Eigentümers" - erstellt werden. ... Kann oder will der Denkmaleigentümer das Ertragspotenzial des Denkmals - etwa die damit verbundenen Steuervorteile - nicht selbst nutzen, kann ihm" - sogar - "der Verkauf des Denkmals jedenfalls dann zuzumuten sein, wenn er keine nichtwirtschaftlichen Interessen an der Erhaltung und Nutzung des Denkmals hat, etwa wenn er es nicht zu eigenen Wohnzwecken, sondern als Investitionsobjekt nutzt." (so nach BVerfG, Beschluß vom 2. März 1999, a. a. O., auch u. a. OVG NRW, Urteil vom 20. März 2009, Az.: 10 A 1406/08, juris).

Für jeden Denkmaleigentümer bedeutet die verfassungskonforme Anwendung des Landesdenkmalgesetzes daher, dass dann ein (Teil-) Abbruch eines Denkmals zu gestatten ist, wenn ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer bei vernünftiger Betrachtung keine sinnvolle Nutzung mehr durchführen kann. Sogar ein Sanierungsaufwand in Höhe der vergleichbaren Neubaukosten ist dabei nicht unverhältnismäßig, auch wenn dadurch nicht die optimale Nutzung erreicht werden kann.

Im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofes ist allerdings kaum streitig, dass der Bahnbetrieb in der bisherigen Form selbstverständlich sinnvoll fortgeführt werden kann, insb. da sogar umstritten ist, ob es auch bei optimalem Gelingen aller Hoffnungen überhaupt zu einer Verbesserung kommen könnte und würde. Offenkundig ist doch, daß bei dem Projekt Stuttgart 21 die erhofften "hohen Gewinne", welche - von wem??? - bei Umsetzung der Neugestaltungspläne der Stuttgarter Innenstadt "einzufahren sein werden", alle die von Verfassungen wegen zwingend abzustellenden Fragen wenigstens keine entscheidende Rolle gespielt haben, vielmehr die objektunabhängige "wirtschaftliche Ertragsoptimierung" alle gedanklichen Überlegungen leitete.

Zusammenfassend gebe ich meiner Befürchtung Ausdruck, dass nun auch bei dieser Planung in der Innenstadt Stuttgarts nicht die Einsicht stand, dass neben den natürlichen auch die kulturhistorischen Ressourcen ein unverzichtbarer Bestandteil der Lebensqualität sind und ein notwendiges Korrektiv zur Dynamik der zivilisatorischen Prozesse bilden. Die wertende Verbindung des Denkmals mit seiner städtebaulichen, gerade auch die Zeitschicht des Wiederaufbaus eindrucksvoll dokumentierenden Einbindung entspricht einem allgemeinen denkmalschutzrechtlichen Prinzip, das der Umgebung des Denkmals und seinem dadurch mitbestimmten Erscheinungsbild auch rechtliche Relevanz verleiht. Während einerseits das Denkmal auf seine Umgebung einwirkt, gestaltet auch umgekehrt die Umgebung das Erscheinungsbild des Denkmals und vermag so seine Bedeutung zu beeinflussen. Angesichts der herausragenden und überregionalen Bedeutung des Denkmals musste dem Schutz und der Pflege des Denkmals - im Übrigen unbeschadet der vorüberrechtlichen Beurteilung - im Rahmen der Planung und der verfahrensrechtlich vorzunehmenden Abwägung besonderes Gewicht zukommen. Das beabsichtigte Konzept, das die Teilerstörung der Denkmalsubstanz vorsieht, wäre deshalb in erster Linie an der Bedeutung des Denkmals und seiner weitestgehenden Bewahrung zu messen gewesen. Ausgangspunkt der Planung musste vorrangig der überlieferte Baubestand sein, Ziel in erster Linie der Erhalt der Anlage in Charakter, historischer Baukonstruktion und städtebaulicher Einbettung. Dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines geschützten Denkmals kann nur durch die Inpflichtnahme des Eigentümers Rechnung getragen werden. Sein Eigentum unterliegt einer gesteigerten Sozialbindung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG), die sich aus der Situationsgebundenheit seines Grundbesitzes ergibt. Angesichts des hohen Rangs des Denkmalschutzes im Allgemeinen und der Bedeutung des Denkmals im Besonderen muß der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, daß ihm eine rentablere wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks verwehrt bleibt (vgl. BVerfG, Beschluß vom 2. März 1999, a. a. O.; Bayerischer Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH, Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris).

Gemeinde und Vorhabensträger wählten aber die umgekehrte Vorgehensweise. Zwar wurde die denkmalpflegerische Bedeutung nicht schon im Ansatz verkannt ("... nicht zu vernachlässigendes Kulturgut ..."), doch wurde diese von vorneherein in den Dienst eines vorgegebenen und von ihr insbesondere wegen der "hohen Gewinne" gutgeheißenen Investorkonzepts gestellt. Durch die wiederholte abwägende Befassung mit dem Themenkreis des Denkmalschutzes zieht sich wie ein roter Faden die Erwägung, die Wirtschaftlichkeit des Projekts sei gefährdet, wenn es räumlich - u. a. durch das unglücklicher Weise "falsch herumstehende" Baudenkmal - beschränkt werde. Insgesamt ist mit dem Planungsvorgang dem besonders hohen Gewicht des Denkmalschutzes in keiner

Weise Rechnung getragen worden. In keiner Phase des Planungsvorgangs haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Interessen des Eigentümers an dem konkreten Projekt und die daran anknüpfenden auch städtebaulichen Belange auch nur annähernd ein sachliches Gewicht aufweisen, das es hätte rechtfertigen können, planend in der vorgesehenen Weise tief in die Substanz des Denkmals einzugreifen. (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidung vom 22. Juli 2008, a. a. O.).

Wäre dies anders, d. h. im schöpferischen Sinne der Leserbriefautoren bzw. der Stuttgarter Vorhabensträger zu bewerten, müßte dies "natürlich" dazu führen, z. B. in München das sog. Neue Rathaus und/ oder den Dom zur Lieben Frau abzureissen, liessen sich bei einer völligen, ohne Hemmungen oder Rücksichtnahmen u. a. an Baudenkmäler bzw. im Ergebnis an die unsere Gesellschaft immer noch zusammenbindenden grundlegenden Werte gebundene Neugestaltung dort sicherlich "hohe Gewinne einfahren"! Auch das leider keineswegs singuläre Beispiel "Stuttgart 21" offenbart den immensen Substanzverlust, den mittlerweile diese Werte, neudeutsch unsere "corporate identity" wieder erfahren haben muß, wenn solche, durchaus an die Entwicklungen z. B. der "autogerechten Stadt" erinnernden Modernisierungen der 60er Jahre erinnernden städtebaulichen Visionen verwirklicht werden können. Die späten, aber eben noch rechtzeitigen Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger offenbart mir aber, dass das Widerstandspotential, welches der damaligen städtebaulichen Modernisierungswut die heutigen Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik Deutschland erst ermöglichte, auch heutzutage noch ausreichend vorhanden ist, ein Umdenken der politisch wie wirtschaftlich Verantwortlichen zu ermöglichen.

"Es ist eine typische Erscheinung dieses [20.] Jahrhunderts, dass wir das Selbstverständnis, in diesem Fall die Erhaltung unserer Landschaft, nur mehr durch Organisationen zu schützen vermögen, die gemeinsam mit Naturschutzorganen des Staates für dieses Ziel eintreten. man darf künftig nichts mehr hinopfern, einfach um des Profits willen". Dieser Erkenntnis des ehemaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Alfons Goppel wird man ihre uneingeschränkte Aktualität nicht absprechen können. Mit einem seiner Amtsvorgänger und Vater der - nicht nur wieder hochaktuellen, sondern auch überaus lesenswerten - Bayerischen Verfassung von 1946, Dr. Wilhelm Hoegner, muss man sich erneut fragen: "Wann wird dieses unser Volk, soweit es nicht dem Mammon verfallen ist, endlich aufstehen und schützen und schirmen, was ihm gehört, was die Altvorderen für uns treu bewahrt haben und was die kommenden Geschlechter von uns als Vermächtnis fordern können? Mit Tausenden der Besten unseres Volkes werde ich weiterkämpfen für die Rettung unserer Heimat, so lange ich lebe." Die sog. "protestierenden Bürger" mögen daher fortfahren in ihrem Kampf um elementarste Werte unserer Gesellschaft!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Wolfgang Karl Göhner  
München